



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2013/12165**  
Datum: 04.11.2013  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Herr Dietmar Wehrich  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	07.11.2013	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.11.2013	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.11.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.11.2013	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur  
Beschlussvorlage "Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für  
die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)";  
Vorlage V/2013/11915

### **Beschlussvorschlag:**

§ 6 der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 6

**Geschwisterermäßigung/** Übernahme des Kostenbeitrages

- (1) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei und mehr Kindern, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, beträgt der gesamte Kostenbeitrag maximal 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.**

**(2) Lässt eine Familie mehr als zwei Kinder gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle betreuen, ist auf Antrag nur die Gebühr für die beiden jüngsten Kinder zu erheben. Diese Ermäßigung wird zusätzlich zur Geschwisterermäßigung nach Absatz 1 gewährt.**

(3) Ist den Eltern bzw. dem Kind die Zahlung des Kostenbeitrages nicht zuzumuten, wird gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) auf Antrag die Übernahme des Kostenbeitrages geprüft. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII die Bestimmungen der §§ 82-85, 87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII).

(4) Der Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages ist beim Dienstleistungszentrum Familie (DLZ Familie), Team Wirtschaftliche Erziehungshilfe (WEH), Hansering 20 in 06108 Halle zu stellen.

gez. Dietmar Wehrich  
Fraktionsvorsitzender

### **Begründung:**

Vorgeschlagen wird, in der städtischen Kostenbeitragsatzung neu Regelungen zur Geschwisterermäßigung für Familien mit mehreren kindergeldberechtigten Kindern, die gleichzeitig Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, aufzunehmen.

Zum einen soll in der halleschen Satzung die gesetzlich in § 13 Abs. 4 KiFöG vorgegebene Regelung zur Geschwisterermäßigung mit aufgeführt werden. Familien können so direkt in Kenntnis der städtischen Satzungsregeln etwaig zu zahlende Kostenbeiträge nachvollziehen ohne sich verschiedene Rechtsgrundlagen zusammensuchen zu müssen. Im Satzungsvorschlag der Stadtverwaltung fehlt der Hinweis auf die gesetzliche Geschwisterermäßigung bisher völlig.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, in Halle zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen Drei- und Mehrkindfamilien finanziell nicht in dem Maße zu belasten, wie der städtische Beschlussvorschlag es bisher vorsieht. Durch die Tatsache, dass die bisherige Kappungsgrenze von 260 € nach dem Satzungsentwurf wegfallen soll und die gesetzliche Geschwisterermäßigung bei Familien mit Kindern in Hortbetreuung nicht vollumfänglich greift, würden nämlich gerade diese Familien künftig überproportional mehr für die Kinderbetreuung zahlen müssen. Eine Entlastung könnte aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dadurch gewährt werden, dass Drei- und Mehrkindfamilien lediglich für die beiden jüngsten Kinder Kostenbeiträge für die Betreuung entrichten müssen. Eine derartige „Freistellung“ ab dem 3. betreuten Kind hat unserer Auffassung keinen wesentlichen Auswirkungen im Hinblick auf den gesetzlichen Erstattungsanspruch der Stadt gegenüber dem Land bezüglich der durch die gesetzliche Geschwisterermäßigung entgangenen Kostenbeiträge (vgl. § 13 Absatz 5 KiFöG). Die vorgeschlagene Regelung ist aus unserer Sicht geeignet, die enormen Auswirkungen der neuen Satzung für im Verhältnis wenige Familien deutlich zu entschärfen. Angesichts der geringen Fallzahlen ist bei Umsetzung des Vorschlags auch nur mit geringen Einnahmeausfällen zu rechnen.